

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelor-Studienprogramme Sport (60, 90 und 120 Leistungspunkte) sowie die Studienfächer Lehramt Sport an Gymnasien und Lehramt Sport an Sekundarschulen (Sporteignungsprüfung)

vom 18.11.2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 19.10.2016

Auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 6, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.12.2015 folgende Sporteignungsprüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

Für das Studium der Lehramtsstudiengänge und der Bachelor - Studienprogramme Sport an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist neben der allgemeinen Hochschulreife die besondere Eignung nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung (Sporteignungsprüfung) erbracht. Dieser Nachweis ist Einschreibvoraussetzung, d.h. er muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht werden. Das

Bestehen der Sporteignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 2

Zulassung zur Sporteignungsprüfung

(1) Zur Sporteignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife besitzt oder anstrebt
- ein ärztliches Attest vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin sporttauglich ist und sich da her allen körperlichen Anforderungen der Sporteignungsprüfung unterziehen kann und
- den Antrag für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung frist- und formgerecht gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Meldung zur Sporteignungsprüfung

(1) Die Sporteignungsprüfung am Institut Sportwissenschaft wird im Sommersemester bis zum 15.06. jeden Jahres durchgeführt. Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen endet am 20.04. des jeweiligen Jahres (Bewerbungsschluss). Die Unterlagen sind online beim Institut Sportwissenschaft einzureichen.

(2) Der konkrete Termin der Sporteignungsprüfung wird spätestens sechs Wochen vor Bewerbungsschluss auf der Homepage des Institutes für Sportwissenschaft veröffentlicht. Damit wird gleichzeitig das Online Anmeldeverfahren eröffnet.

§ 4

Gegenstand und Leistungsanforderungen der Sparteignungsprüfung

(1) Gegenstand der Sparteignungsprüfung ist die sportpraktische Leistungsfähigkeit, die durch Teilprüfungen in den folgenden Sportarten nachzuweisen ist:

- A. Gerätturnen,
- B. Leichtathletik,
- C. Schwimmen,
- D. Sportspiele.

(2) Die Inhalte der einzelnen Prüfungsteile in den genannten Sportarten und die darin zu erbringenden Leistungsanforderungen sind in der Anlage geregelt.

§ 5

Eignungsprüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission werden auf Vorschlag des Instituts Sportwissenschaft vom Fakultätsrat bestellt. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Professoren/Professorinnen und einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in.

(2) Die Eignungsprüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.

(3) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Feststellung der sportpraktischen Eignung

(1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen gemäß der Anlage entsprechen. Die in der Anlage geregelten Leistungsanforderungen für die Sparteignungsprüfung sind Mindestanforderungen.

(2) Die erforderlichen Feststellungen der sportpraktischen Eignung werden von der Eignungsprüfungskommission getroffen.

(3) Die Eignungsprüfungskommission berät und entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die vollzogene Sparteignungsprüfung und erteilt das Gesamturteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Prüfer bzw. von der Prüferin zu unterzeichnen.

(5) Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Nachweis hat eine Geltungsdauer von 18 Monaten, gerechnet vom Datum der Ausstellung.

(6) Ist die Sparteignungsprüfung nicht bestanden, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin darüber einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Prüfung ist nicht öffentlich, Begleitpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

§ 7

Wiederholung, Abbruch und Nichtteilnahme der Prüfung

(1) Haben Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 in höchstens einer Sportart nicht erbracht, so können diese Leistungen zum nächst möglichen Termin (Nachtermin; in der Regel 4-6 Wochen nach dem Haupttermin) wiederholt werden. Die möglichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden hierüber rechtzeitig per E-Mail informiert. Im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung ist eine erneute Teilnahme an der Eignungsprüfung erst zum Prüfungstermin des darauffolgenden Jahres möglich.

(2) Bewerber bzw. eine Bewerberin, der bzw. die vor Beginn oder während des Haupttermins erkrankt sind, haben dies unverzüglich gegenüber der Eignungsprüfungskommission anzuzeigen, zu begründen und entsprechend nachzuweisen (ärztliches Attest). Wird dem Antrag entsprochen, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Nachtermin zugelassen. Im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung ist eine erneute Teilnahme an der Eignungsprüfung erst zum Prüfungstermin des darauffolgenden Jahres möglich. Nähere Informationen hierzu ergeben sich auf der Homepage des Instituts.

(3) Nimmt ein angemeldeter Bewerber bzw. eine angemeldete Bewerberin ohne ausreichende Begründung nicht an der Sporteignungsprüfung teil oder bricht diese ohne ausreichende Begründung ab, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Bei Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Attest nachzureichen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Ausnahmeregelungen

(1) Leistungssportler und Leistungssportlerinnen können auf Antrag bei der Eignungsprüfungskommission von der entsprechenden Sportart der Sporteignungsprüfung befreit werden, in der sie die geforderten Leistungen nachweisen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsleistungen eines entsprechenden sportwissenschaftlichen Studienganges nachweisen, können auf Antrag von der Sporteignungsprüfung befreit werden.

§ 9

Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

(1) Schriftliche Nachweise anderer Hochschulen werden anerkannt, wenn die Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen und Sportspiele überprüft worden sind. Die Normen innerhalb der Prüfung in den vier Sportarten können von der hier vorliegenden Ordnung abweichen. Die Übersicht der Hochschulen, deren Sporteignungsprüfung ohne Einzelfallprüfung Anerkennung findet, wird jährlich von der Eignungsprüfungskommission festgelegt und bis zum 20.03. auf der Homepage des Instituts veröffentlicht. Bei Nachweisen von Hochschulen, welche nicht auf der Homepage veröffentlicht sind, findet eine Einzelfallprüfung auf Antrag statt. Dieser Antrag ist mit den Nachweisen per E-Mail an die Eignungsprüfungskommission zu stellen. Aus der Homepage des Instituts ergeben sich nähere Informationen dazu.

(2) Die Bescheinigungen über die bestandene Eignungsprüfung kann nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 18 Monaten vor der Bewerbung ausgestellt worden ist.

(3) Nicht anerkannt werden sogenannte „Ersatznachweise“, die sich ausschließlich auf das Sportabitur beziehen.

**[§ 10
Inkrafttreten]**

**Anlage
„Prüfungsteile und Leistungsanforderungen“**

A. Gerätturnen

Die aufgeführten Elemente sind an den entsprechenden Geräten als Übungsverbindung zu zeigen. Auf- und Abgänge an den Geräten Reck und Barren der Männer können ausgewählt werden. Weitere und schwierigere Elemente können hinzugefügt werden.

Männer

Boden

Handstütz-Überschlag seitwärts / Kopfstand / Handstand / Rolle vorwärts / Rolle rückwärts / Felgrolle / Sprungrolle

Reck oder Barren zur Wahl

Reck (kopfhoch)
Hüft-Aufschwung oder Kippaufschwung / Spreiz-Umschwung / Hüft-Umschwung / Felgunterschwingung oder Hocke

Barren (1,75 m hoch)

Oberarm-Stemmaufschwung vorwärts oder Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts / Oberarmstand / eine Drehung (Richtungswechsel) / Rolle vorwärts / Dreh-Flanke aus dem Außenquersitz

Frauen

Boden

Rolle rückwärts / Rolle vorwärts / Kopfstand / Handstand / Handstütz-Überschlag seitwärts / Standwaage

Reck oder Stufenbarren zur Wahl

Reck (kopfhoch)

Hüft-Aufschwung / Hüft-Umschwung / Vorspreizen eines Beines / Knie-Abschwung, Knie-Aufschwung oder Knie-Umschwung / Felgunterschwingung

Stufenbarren

Hüft-Aufschwung / Hüft-Umschwung / Knie-Abschwung, Knie-Aufschwung mit Griffwechsel zum oberen Holm / ½ Drehung in den Innenseitstand auf den unteren Holm, Dreh-Sprunghocke

Die Eignung wird durch die Beurteilung der technisch richtigen Ausführung der Elemente, der Körperhaltung und der Art der Verbindung der Elemente festgestellt.

B. Leichtathletik

Die Leistungsanforderungen in den leichtathletischen Disziplinen sind Mindestanforderungen, die für Männer und Frauen unterschiedlich ausgewiesen sind. Beim Sprung kann zwischen Hoch- und Weitsprung gewählt werden.

Disziplinen	Mindestwerte	
	Männer	Frauen
100 m-Lauf	13,50 s	16,00 s
3000 m-Lauf	13:00 min	
2000 m-Lauf		10:30 min
Weitsprung	4,75 m	3,50 m
Hochsprung	1,35 m	1,15 m
Kugelstoß	8,00 m (6 kg)	6,00 m (4 kg)

Die Eignung wird festgestellt, wenn die erforderlichen Leistungen unter Einhaltung der für die betreffenden Disziplinen gültigen Wettkampfbestimmungen (DLV) erbracht wurden. Die maximal erlaubte Dornenlänge für Spikes beträgt 8mm.

C. Schwimmen

Die Anforderungen im Sportschwimmen bestehen im Erbringen einer Schwimmleistung (Zeit) und einer Demonstration einer Schwimmtechnik über eine festgelegte Distanz von jeweils 50 m. Dabei sind bei korrekter Schwimmtechnik die nachfolgenden Mindestwerte zu erreichen.

1. Zeitschwimmen (50 m)

	Männer	Frauen
Brust	0,58 min	1,01 min
Kraul	0,55 min	0,59 min
Rückenkraul	0,57 min	1,00 min

2. Demonstration einer Technik (50 m)

Eine Schwimmtechnik, die nicht im ersten Teil der Prüfung angewandt wurde, ist über die gesamte Strecke von 50 m ohne Unterbrechung zu demonstrieren.

Die Feststellung der Eignung ergibt sich aus dem Ergebnis des Schwimmens nach Zeit und der Technikbeurteilung. Beide Aufgaben werden zusammenhängend absolviert.

Der Startsprung erfolgt vom Block mit einem Kopfsprung. Eine Ausatmung ins Wasser beim Brust- und Kraulschwimmen muss erkennbar sein. Eine Wende wird nicht bewertet.

D. Sportspiele

Die Prüfung erfolgt in einem Sportspiel. Zur Auswahl stehen: Basketball, Handball, Fußball, oder Volleyball.

In dem gewählten Sportspiel sind grundlegende technisch-taktische Fertigkeiten zu demonstrieren und in einem Übungsspiel bzw. einer Spielform ist die Spielfähigkeit nachzuweisen.

Volleyball:

- Oberes Zuspiel
- Abwehrhandlungen (Abwehr der Aufgabe und Feldabwehr)

- Aufgabe von unten und von oben

Basketball:

- Dribbling – Korbwurf
- Ballabgabe – Ballannahme – Korbwurf während der Fortbewegung
- Korbwurf aus Freiwurfdistanz

Handball:

- Dribbling - Ballabgabe – Ballannahme – Torwurf (Schlagwurf mit Stemmschritt)
- Dribbling – Torwurf (Sprungwurf weit)
- Ballabgabe – Ballannahme – Finte – Torwurf

Fußball:

- Jonglieren (Fuß rechts/links – Oberschenkel – Kopf)
- Ballannahme und Stoßarten
- Slalomdribbling – Doppelpass – Torschuss (Vollspannstoß)

Die Feststellung der Eignung ergibt sich aus den Ergebnissen der Beurteilung von Spielfähigkeit und technisch-taktischen Fertigkeiten.